

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/10/21 97/09/0037

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.10.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §63 Abs4;

BDG 1979 §132;

VwRallg;

Rechtssatz

Das Recht der Erhebung eines Einspruches gegen eine Disziplinarverfügung gemäß§ 132 BDG 1979 ist unverzichtbar.§ 63 Abs 4 AVG (Unzulässigkeit einer Berufung bei Vorliegen eines Berufungsverzichts) gilt im Disziplinarverfahren nur für das Rechtsmittel der Berufung. Das ungenutzte Verstreichenlassen der Frist kann nicht mit der unwiderruflichen Aufgabe eines Rechtes vor deren Ablauf gleichgesetzt werden.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verzicht Widerruf VwRallg6/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997090037.X01

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$